



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

EINGEGANGEN

01. Aug. 2016

Frist:

Visa:

Aktenzeichen bitte immer anführen

05 HG.2016.141

ON 8

BESCHLUSS

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch die Landrichterin Mag. iur. Martina Herberstein in der

Rechtssache

Antragstellerin:

Carpevigo Renewable Energy AG,
Landstrasse 34, 9494 Schaan
vertreten durch Ritter & Ritter, Advokatur
AG, Im Mühleholz 1, Postfach 1622,
9490 Vaduz

wegen:

Antrag auf Genehmigung von Beschlüssen
einer Gläubigergemeinschaft
betreffend öffentliche Beurkundung vom
03.05.2016 zu 1R NZ.2016.17
(StW. zur Gebührenbemessung: CHF 30'000,-)

beschlossen:

Der Beschluss der Gläubigerversammlung vom 03.05.2016 in Bezug auf die 8.25%-Inhaberschuldverschreibung Nr. 1 vom 2010 über nominal bis zu EUR 10 Mio. folgenden Inhalts:

„An die Stelle der bisherigen Zahlungsfälligkeiten und der Zinshöhe sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe nach den Anleihebedingungen treten ein niedrigerer Zins und eine Veränderung der Fälligkeitstermine sowie eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages wie folgt:

- Bis einschliesslich des 30.06.2016 beträgt der Zins 3% p.a. Ab dem 01.07.2016 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig sind diese Zinsansprüche am 31.08.2016.
- Für das Jahr 2017 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2017.
- Für das Jahr 2018 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2018.
- Für das Jahr 2019 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2019.
- Für das Jahr 2020 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2020.
- Für das Jahr 2021 wird ein neuer Zins von 1,5% p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2021.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5% auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt der 30.6.2021. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der

Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis 30.6.2021 ausgesetzt.“

wird vom Landgericht als Nachlassbehörde

genehmigt.

Begründung:

Am 03.05.2016 fasste die Gläubigerversammlung den im Spruch wiedergegebenen Beschluss.

Gemäss § 138 Abs 1 SchITPGR sind Beschlüsse einer Gläubigerversammlung („Die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen“), für deren Zustimmung es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind. Gemäss § 138 Abs 3 SchITPGR ist die Genehmigung nur dann zu verweigern, wenn die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind, wenn ein Beschluss zur Abwendung einer Notlage des Schuldners nicht notwendig scheint oder die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend wahrt und auf unredliche Weise zustande gekommen ist.

Anlässlich der gemäss § 138 Abs 4 SchITPGR am 28.07.2016 durchgeführten Verhandlung wurden keinerlei Einwendungen angebracht.

Da sich aktenkonform ergibt, dass die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht verletzt wurden und es im vorliegenden Fall auch evident ist, dass der Beschluss zur Abwendung der Notlage des Schuldners notwendig ist,

und schliesslich nicht ersichtlich ist, dass die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend gewahrt worden seien oder der Beschluss auf unredliche Weise zustande gekommen wäre, liegen sämtliche Voraussetzungen zur Genehmigung vor.

Im Übrigen erübrigt sich eine weitere Begründung (Art 39 Abs 4 AussStrG).

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 28.07.2016
Mag. iur. Martina Herberstein
Fürstliche Landrichterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Iris Feuerstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 4 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Der Rekurs hat die Bezeichnung der Sache, Vor- und Familiennamen und Anschrift des Rekurswerbers und die Bezeichnung des Beschlusses zu enthalten, gegen den er erhoben wird. Der Rekurs muss kein bestimmtes Begehren enthalten, aber hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt (Rekursbegehren); im Zweifel gilt der Beschluss, gegen den Rekurs erhoben worden ist, als zur Gänze angefochten.